

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 70 - 70

Zum Gemeinen Rechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II. Zum Gemeinen Rechte.

Der Bürge — und ebenso der Nachbürge — erlangt durch Bezahlung des Gläubigers einen Regressanspruch gegen den Hauptschuldner, sofern er nicht die Bürgschaft in rem suam oder donandi causa übernommen hatte; er kann diesen Anspruch einem Cessionar des Hauptschuldners gegenüber jedoch nicht kompensiren, wenn die Zahlung erst nach der Certioration erfolgte. *SS. I 229/79. Urth. vom 27. April 1880. (§. 6 Inst. de fidejuss. 3, 20; l. 43 Dig. de neg. gest. 3, 5; l. 45 §. 2 Dig. mand. 17, 1.)*

Eine Theilungsflage kann auch gegen Einzelne von mehreren Miteigenthümern angestellt werden. *S. III 122/79. Urth. v. 9. April 1880. (l. 8 pr. Dig. comm. div. 10, 3; l. 2 §. 4 Dig. fam. erc. 10, 2; l. 17 Cod. fam. erc. 4, 36.)*

Die Verpflichtung zu Kaufzinsen hat den Uebergang des Besitzes an der gekauften Sache auf den Käufer, nicht aber den des Eigenthumes zur Voraussetzung.

Unvollständigkeit der Erfüllung eines Vertrages in einem verhältnißmäßig kleinen Theile berechtigt zur Zurückhaltung nicht der ganzen (theilbaren) Gegenleistung, namentlich des Preises, sondern nur eines entsprechenden Theiles der Gegenleistung, dessen Höhe nöthigenfalls der Zurückhaltende zu begründen und zu beweisen hat. *S. III 504/79. Urth. v. 2. Mai 1880. (l. 13 §. 20, 21 Dig. de act. emti et vend. 19, 1.)*

Saben die Kontrahenten die schriftliche Form vereinbart, so entscheidet nach gemeinem Rechte ihr entweder ausdrücklich ausgesprochener oder aus den